





Newsletter für Kunden und Geschäftspartner

digital und aktuell

Dividenden-Ausschüttung - höhere Steuerbelastung zeichnet sich ab

Bei qualifizierten Beteiligungen, d.h. bei einer Beteiligung im Privatvermögen an einer AG oder GmbH von mindestens 10%, wird die Dividenden-Ausschüttung reduziert besteuert. Diese Teilbesteuerung gerät unter Druck. Der Kanton Schwyz musste die ordentliche Einkommenssteuer auf Dividenden-Ausschüttungen bereits ab 01. Januar 2015 von 25% auf 50% erhöhen. Der Kanton Luzern wird die Erhöhung von 50% auf 60% per 01. Januar 2018 in Kraft setzen.

Teilbesteuerung der Dividenden im Jahre 2016

Bund 60% 50% AG GR 60% LU 50%, ab 01.01.2018 60% NW 50% OW 50% SZ 50% UR 40% ZG 50% ZH 50%

Von der Unternehmenssteuerreform III (USt III) zur Steuervorlage 2017 (SV 17)

Die USt III wurde in der Volksabstimmung verworfen. Das Steuerungsorgan des Bundes hat am 01. Juni 2017 die Eckwerte zur Dividenden-Besteuerung publiziert und wie folgt vorgeschlagen:

Bund 70%

Kantone: zwingend mindestens 70%

Fazit

Die Steuervorlage 2017 soll in Bund und Kantonen auf 01.01.2020 in Kraft treten.

Wir empfehlen Ihnen, in den Jahren 2017 - 2019 vermehrt Dividenden-Ausschüttungen vorzunehmen. Beim Bund und den Kantonen wird die Steuerbelastung voraussichtlich ab 01.01.2020 auf 70% erhöht werden.

12. Juli 2017 Martin Keller







Newsletter für Kunden und Geschäftspartner

digital und aktuell



Lohnanspruch bei Krankheit eines Kindes

Wenn das Kind krank ist oder verunfallt, kann es in der Regel weder in die Schule noch zur Fremdbetreuung. Ein Elternteil muss zuhause ihr Kind pflegen. Bis zu 3 Tage pro Krankheits- oder Unfallfall darf laut Arbeitsgesetz Art. 36 der Elternteil zuhause das Kind pflegen. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Die Lohnfortzahlung richtet sich nach OR Art. 324a, es liegt eine unverschuldete Arbeitsverhinderung vor. Der Lohn muss abhängig vom Dienstalter zwischen 3 Wochen und 9 Wochen bezahlt werden (Anwendung der Berner, Zürcher oder Basler Skala je nach Arbeitsort). Ebenfalls sind allfällige Gesamtarbeitsverträge mit zu berücksichtigen.

Während der Probezeit gilt diese Lohnfortzahlung nicht, das Arbeitsverhältnis muss grundsätzlich länger als 3 Monate gedauert haben, damit die Lohnfortzahlungspflicht gilt.

Der Anspruch auf die Lohnfortzahlung ist der gleiche wie wenn der betreuende Elternteil selber krank ist. Die Krankheitstage der Kinder und des Elternteils werden jährlich zusammengezählt um den Anspruch auf die Lohnfortzahlung zu berechnen.

Diese Regelung gilt nur für Kinder bis 15 Jahre!

12. Juli 2017 Daniela Stutz

Impressum

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 info@herzog-kriens.ch

www.herzog-kriens.ch

REVIA AG Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 info@revia.ch

www.revia.ch